

Bekanntmachung
Der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf dem Grundstück mit den Fl.-Nrn. 3712 & 3712/1 wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung zur Erweiterung der bestehenden Klärschlamm-trocknung auf <50t kommunaler Klärschlämme
und Lagerung kommunaler Klär-schlämme bei einer Lagermenge zwischen 100t und 1.000t, zur Errich-
tung zweier zusätzlicher Klärschlamm-trocknungsanlagen mit Abluftreinigung über eine Schwefelsäurevor-
behandlung und einen Biofilter mit entsprechender Nutzungsänderung und baurechtlicher Tektur des be-
stehenden Gebäudes bei analoger Änderung der Abluftreinigung bei der bestehenden Klärschlamm-trock-
nungsanlage, zur Errichtung zweier Hochsilos für die Fertigproduktlagerung, zur Aufstellung eines Flüs-
siggastanks (2,9 t) mit Gasbrenner zur Notstützfeuerung und zur Außerbetriebnahme eines bestehenden
Gärrestelagers nach §§ 16, 19 BImSchG beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen
Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob
besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgeru-
fen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglich-
keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprü-
fung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist bei Einhaltung der festgelegten Lärmwerte für die umliegende Wohn-
bebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Zur Begrenzung der Geruchsemissionen und zur Einhal-
tung der einschlägigen Entsorgungsrichtlinien ist die Anordnung entsprechender Auflagen und Dokumenta-
tionspflichten vorgesehen.

Ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen und Schutzgebieten werden eingehalten. Die
nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in ca. 2 km Entfernung. Durch den TÜV Süd wurden immis-
sionsschutzrechtliche Untersuchungen für den Betrieb der Klärschlamm-trocknung durchgeführt, sodass
nach Berechnung der Gesamt-Stickstoffdeposition davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen
erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete kommen kann. Im näheren Umkreis von 500 m
sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine stickstoffsensiblen Biotope bekannt. Verbotstatbestände
nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

Weitere naturschutzrechtliche Belange liegen nicht vor. Aufgrund der Größe der Neuversiegelung und der
Vornutzung des Geländes handelt es sich nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich bereits zahlreiche bauliche Anlagen. Da durch das geplante
Vorhaben keine der in § 2 der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung „Südlicher Jura mit Moritzberg und
Umgebung“ genannten Wirkungen hervorgerufen werden können, in dessen Geltungsbereich die bean-
tragten Anlagen liegen, wird das Einvernehmen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts
Nürnberger Land erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen,
dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter der Homepage des
Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernberger-land.de unter Aktuelles / Amtsblätter.